

Yetnet Gipf-Oberfrick Kabelnetz-Genossenschaft

STATUTEN

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis:

- I. Firma, Sitz und Zweck
- II. Tätigkeitsgebiet
- III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Organisation der Genossenschaft
- VI. Leistungsangebot
- VII. Besondere Bestimmungen
- VIII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation
- IX. Schlussbestimmungen

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz Unter der Firma "Yetnet Gipf-Oberfrick Kabelnetz-Genossenschaft", nachstehend Genossenschaft genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Gipf-Oberfrick.

Art. 2

Zweck ¹ Die Genossenschaft bezweckt, ihre Mitglieder mit Telekommunikations- und Multimediadiensten zu versorgen. Sie errichtet und unterhält die notwendigen Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen und kann sich einem oder mehreren regionalen oder überregionalen Zweckverbänden anschliessen.

² Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und weitere Dienstleistungen anbieten, die mit dem Zweck der Körperschaft zusammenhängen und diesen zu fördern geeignet sind.

II. Tätigkeitsgebiet

Art. 3

Gebiet ¹ Die Genossenschaft kann ausserhalb des Versorgungsgebietes der Gemeinde Gipf-Oberfrick Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen erstellen oder mieten und einzelne Liegenschaften oder Gebiete mit den Leistungen des Yetnet-Kabelnetzes versorgen.

² Die Genossenschaft kann ihre Leistungen gemäss Art. 2 an Abonentinnen und Abonnenten anbieten, die nicht zwingend Mitglied der Genossenschaft sein müssen.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung des Dokumentes „Anschlussvertrag für den Digitalen Grundanschluss, Beitrittserklärung“ beantragt werden von:

- Erwerb
- a) natürlichen Personen
 - b) juristischen Personen
 - c) Personengemeinschaften
 - d) Gemeinden

² Die unter Artikel 4.1 a)-d) aufgeführten natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften können Mitglied der Genossenschaft sein, ohne dass sie sich zum Bezug eines oder mehrerer Leistungsangebote von Yetnet Kabelnetz Gipf-Oberfrick verpflichten müssen.

Art. 5

Austritt ¹ Der Austritt aus der Genossenschaft, wichtige Gründe vorbehalten, ist nach Ablauf einer dreijährigen Mitgliedschaftsdauer (Art. 843 OR) jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und mittels eingeschriebenem Brief möglich.

² Bei Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der Körperschaft entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist unter Beobachtung von Art. 10 und 26 der Statuten.

Uebertragung	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.</p> <p>² Bei Eigentumsabtretung einer angeschlossenen Liegenschaft gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Die Handänderung ist der Verwaltung unverzüglich zu melden.</p> <p>³ Beim Tode eines Genossenschafters treten die Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehungen zur Genossenschaft einen Vertreter zu bestimmen.</p>
Ausschluss	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.</p>

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.</p>
Interessenwahrung	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.</p>
Gebühren	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die Genossenschaftsmitglieder übernehmen mit dem Beitritt bzw. der Unterzeichnung des Abonnementsvertrages die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und der Gebühren für den Digital-Anschluss.</p>
Plombierungskosten	<p>² Beim Austritt aus der Genossenschaft übernimmt der ausscheidende Genossenschafter die Plombierungskosten.</p>
Haftung Nachschusspflicht	<p><u>Art. 11</u></p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang an das Genossenschaftsvermögen.</p>
Rechtsanspruch	<p>² Ausscheidende und nach Art. 7 ausgeschlossene Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Gebühren für den Digital-Anschluss noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.</p>
Mittelbeschaffung	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:</p> <ul style="list-style-type: none">12.1 Anschlussgebühren12.2 Gebühren für den Digitalanschluss12.3 Erträge aus anderen Dienstleistungen12.4 allfällig Überschüssen aus der Ertragsrechnung12.5 Darlehen mit oder ohne Sicherheit12.6 allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 13

Struktur Die Organe der Genossenschaft sind:
13.1 die Generalversammlung
13.2 die Verwaltung
13.3 die statutarische Revisionsstelle

Art. 14

Offizielles Organ Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 15

Befugnisse GV Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstes Organ folgende Befugnisse zu:
15.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
15.2 Wahl der Verwaltung
15.3 Wahl des Präsidenten
15.4 Wahl der statutarischen Revisionsstelle
15.5 Abnahme des Jahresberichtes
15.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes
15.7 Entlastung der Verwaltung
15.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten
15.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente
15.10 Festsetzung der Anschlussgebühren und der Gebühren für den Digitalanschluss auf Antrag der Verwaltung
15.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben

Art. 16

Einberufung GV Die GV wird einberufen:
16.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
16.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ
16.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, oder bei einer Anzahl von weniger als dreissig Genossenschaffern von mindestens drei (Art. 881 Abs. 2 OR)

Art. 17

Anträge GV Anträge von Genossenschaffern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 18

Einladung GV Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht liegen 10 Tage vor der GV beim jeweiligen Kassier bzw. der jeweiligen Kassierin zur Einsichtnahme auf.

Art. 19

- Wahlprozedere¹ Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts Anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.
- Geheime Abstimmung² Sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.
- Vertretung³ Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

Art. 20

- Verwaltung Anzahl, Dauer¹ Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Verwaltung finden an der nächsten GV für die restliche Amtsdauer statt.
- Beratung² Die Verwaltung lässt sich in speziellen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.
- Entschädigung³ Die Mitglieder der Verwaltung werden nach Arbeitsaufwand gemäss ortsüblichen Ansätzen entschädigt.

Art. 21

- Verwaltung Befugnisse Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:
- 21.1 Aufnahme von neuen Genossenschaf tern
 - 21.2 Ausschluss von Genossenschaf tern
 - 21.3 Führen eines Genossenschaf terbuches über sämtliche Eintritte, Mutationen und Austritte
 - 21.4 Vergebung von Arbeiten
 - 21.5 Besetzung und Wahl einer allfälligen Geschäftsstelle inkl. Abschluss der entsprechenden Verträge und Aufstellung des Pflichtenheftes
 - 21.6 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
 - 21.7 Entwerfen von Verwaltungs- und Beitragsreglementen sowie den Abschluss von Verträgen
 - 21.8 Antragstellung an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren und der Gebühren für den Digitalanschluss
 - 21.9 Verhandlungsführung mit der Bauherrschaft von Überbauungen oder Mehrfamilienhäusern über den zu entrichtenden Anschlussbetrag
 - 21.10 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Genossenschaf tsorgan übertragen sind.

Art. 22

- Konstituierung Unterschrift Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 15.3). Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihres Unterschriftenrechtes.

Art. 23

- Beschlussfähigkeit Die Verwaltung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24

Gesetzliche
Revisions-
stelle

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

² Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 25

Statutarische
Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für 4 Jahre von der GV gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren. Sie müssen nicht Genossenschafter der Genossenschaft sein. Der Revisionsstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

VI. Leistungsangebot

Art. 26

Die Mitglieder der Genossenschaft sowie natürliche und juristische Personen oder Körperschaften, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, sind berechtigt, Leistungsangebote von Yetnet im Abonnement zu beziehen bzw. zu nutzen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Es ist eine Beitrittserklärung (Genossenschafter) oder ein Anschluss- oder Abonnementsvertrag zu unterzeichnen.
- Die gesamten Anschlussgebühren für die betreffende Liegenschaft sind im Voraus zu bezahlen.
- Die technischen Voraussetzungen zum Anschluss der Liegenschaft müssen gegeben und die Erschliessung für die Genossenschaft tragbar sein.
- Die Genossenschaftsmitglieder verpflichten sich, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.

VII. Besondere Bestimmungen

Art. 27

Protokoll-
führung

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 28

Geschäfts-
jahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 29

Gesetzliche
Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 30

Statuten-
änderung

¹ Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Auflösung
Fusion

² Für die Auflösung, Fusion und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Liquidation

³ Im Fall der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 31

Ersatzan-
sprüche

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftlern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. November 1976 abgenommen und an der GV vom 28. Oktober 1985, 18. Mai 2001, und 15. Mai 2009 revidiert.

Die neuen Statuten sind an der Generalversammlung vom 17.05.2019 angenommen worden und treten rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar



Lorenz Gubser

Dr. Freddy Federle